

## Änderung des Kommunalabgabengesetzes, Verwendung der Hundesteuer zur Finanzierung von Tierheimen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf die Verwendung der Hundesteuer zur Finanzierung von Tierheimen wünschten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 111 weitere Personen mitzeichneten, endete am 26. April 2024.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Petenten nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 3. Mai 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit E-Mail vom 4. Dezember 2023 spricht sich der Petent für eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes dahingehend aus, die Hundesteuer zur Finanzierung von Tierheimen zu verwenden.*

*Der Petent begründet seine Eingabe damit, Tierheime und Tierschutzeinrichtungen litten unter Finanznot. Die Hundesteuer könne zur Behebung dieser Finanznot genutzt werden. Die Finanzierung der Aufgaben der Hundesteuer erhebenden Gemeinden werde dadurch nicht beeinträchtigt.*

*In Ihrem Schreiben vom 25. März 2024 haben Sie insoweit um Darlegung, welche Gesichtspunkte für oder gegen eine solche Gesetzesänderung sprechen.*

*Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Sie zählt zu den örtlichen Aufwandsteuern. Rechtsgrundlage ist in Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes. Danach können Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden sowie kreisfreie und große kreisangehörige Städte Hundesteuer für das Halten von Hunden erheben. Die Erhebung ist den Gemeinden danach nicht zwingend vorgeschrieben. Im Haushalt gehört die Hundesteuer, wie alle Steuern, zu den allgemeinen Deckungsmitteln, d.h. sie ist nicht zweckgebunden und dient zur Deckung des Haushalts insgesamt.*

*Dies entspricht dem nach § 14 der Gemeindehaushaltsverordnung auch im kommunalen Bereich geltenden Grundsatz der Gesamtdeckung. Danach sind Erträge und Einzahlungen grundsätzlich nicht für bestimmte Verwendungszwecke gebunden, sondern stehen der Gemeinde allgemein zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Das Gesamtdeckungsprinzip fördert somit zum einen eine bewegliche*

*Haushaltsführung im Rahmen des Gesamthaushalts und gewährleistet eine weitgehende Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates hinsichtlich der Verwendung der Finanzmittel.<sup>1</sup> Durch eine Zweckbindung kann zudem die Effizienz der Haushaltsplanung beeinträchtigt werden, wenn hierdurch die Lenkung der Ausgaben auf Zwecke mit höherer Priorität verhindert wird.*

*Die Annahme des Petenten, die Finanzierung der Aufgaben der Hundesteuer erhebenden Gemeinden würde durch die vorgeschlagene Änderung nicht beeinträchtigt, ist daher unzutreffend. Denn das Einkommen aus der Hundesteuer würde in Folge der Zweckbindung nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Eine landesgesetzliche Vorgabe, das Einkommen aus der Hundesteuer Tierheimen und Tierschutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, würde insoweit auch in die Finanzhoheit und damit in die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifen, die auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahme- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens umfasst.*

*Bedenklich erscheint die vorgeschlagene Änderung zudem, weil Ortsgemeinden hierdurch verpflichtet würden, Aufgaben zu finanzieren, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf dem Gebiet des Fundrechts obliegt verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die sichere Unterbringung von Fundtieren als Auftragsangelegenheit. Soweit Tierheime und Tierschutzeinrichtungen diese Aufgaben wahrnehmen, erfüllen sie daher zugleich Aufgaben der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden sind nach § 5 Abs. 3 KVG aber nicht zur Erhebung der Hundesteuer berechtigt. Ortsgemeinden können zwar Hundesteuern erheben, sind aber für die Unterbringung von Fundtieren nicht verantwortlich.*

*Insbesondere steht der vorgeschlagenen Änderung die Regelung des Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG entgegen, die Gemeinden und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden die Ertragshoheit über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern eingeräumt. Gemeinden steht danach das Einkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu. Dies umfasst auch das Recht, Erträge aus örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nach eigenem Ermessen verwenden zu dürfen.<sup>2</sup> Die den Gemeinden durch Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG eingeräumte Ertragshoheit steht daher einer landesgesetzlichen Vorgabe, die Hundesteuer Tierheimen und Tierschutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, entgegen.*

*Eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes dürfte daher weder zweckmäßig noch zulässig sein."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.  
Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

---

<sup>1</sup> Sauer in Praxis der Kommunalverwaltung, § 14 GemHVO, Nr. 1.